

Der Europäische Erbschein

- ein neues Rechtsinstrument für Notare und Rechtspraktiker in Europa

von

Univ.-Prof. Mag. Dr. Brigitta Lurger, LL.M. (Harvard), Universität Graz

A. Grenzüberschreitende Erbfälle

B. Die Probleme des/r Erblasser/s/in und der Erb/en/innen und die bisherigen Aktivitäten der EU im Überblick

1. Internationale Zuständigkeit und IPR derzeit
2. Berechtigungsnachweis im Ausland
3. Aktivitäten der EU bis heute

C. Welche Lösungswege erscheinen wünschenswert?

1. Internationale Zuständigkeit und IPR
 - a. Einheitlichkeit bei welcher objektiven Anknüpfung?
 - b. Wahl des Gerichtsstandes und Rechtswahl
 - c. Durchbrechungen der Generalanknüpfungen
 - d. Sonderproblem formelle und materielle Gültigkeit von Testamenten
2. Berechtigungsnachweis im Ausland
 - a. Alternative Lösungswege
 - b. Europäischer Erbschein

D. Wünsche und ihre Erfüllung: Der Vorschlag 2009 der Kommission für eine Verordnung über die Rechtsnachfolge von Todes wegen

1. Anwendungsbereich: Ehegüterrecht
2. Internationale Zuständigkeit
3. IPR
4. Europäischer Erbschein

E. Zusammenfassung

E. Zusammenfassung

Univ.-Prof. Mag. Dr. Brigitta Lurger, LL.M. (Harvard), Universität Graz

Das Resümee kann durchaus erfreulich ausfallen. Die gegenwärtigen Schwierigkeiten für die EU-Bürger und ihre Rechtsberater in grenzüberschreitenden Erbfällen sind beträchtlich, die EU fühlt sich zu Recht berufen und kompetent, hier Abhilfe zu schaffen. Die Verordnung ist in der vorgeschlagenen Form auch in den meisten Punkten **begrüßenswert**:

Das gilt in erster Linie für die Tatsache, dass die Vereinheitlichung der Internationalen Zuständigkeit mit der Vereinheitlichung des IPR, einer Anerkennungs- und Vollstreckungsregel und dem Europäischen Erbschein kombiniert werden. Das ist eine **große Lösung**, aber nicht so umfassend, dass sie zu sehr in die **Kompetenzen der Mitgliedstaaten** eingreift. Deren materielles Erbrecht und deren spezielle Abhandlungsverfahren bleiben erhalten.

Auch führen nicht übertrieben weite Rechtswahlmöglichkeiten oder Zuständigkeiten zu einem *forum shopping* oder dem **Wettbewerb der Erbrechtssysteme**: die durch die Rsp des EuGH zur Niederlassungsfreiheit mit *Centros* und zum Herkunftslandprinzip initiierte Entwicklung im europäischen Wirtschaftsrecht wird erfreulicherweise nicht auf das Erbrecht übertragen, obwohl hier auch eine Art **Grundfreiheit** gilt: nämlich die Personenfreizügigkeit (Artt 61 ff, 18 EGV).

Sehr positiv sind auch weitere Grundzüge wie

- die prinzipielle Parallelität zwischen Zuständigkeit und anzuwendendem Recht,
- die Generalanknüpfung für das gesamte Vermögen mit nur wenigen Ausnahmen [und vor allem ohne Nachlassspaltung]
- die Normierungen bezüglich des Erbscheins.

Nur **einige Punkte** sollten mE nochmals diskutiert und, wenn möglich, einer **Änderung** unterzogen werden:

Eine Abgrenzung bzw autonome Qualifikation, die den Anwendungsbereich der Erbrechts-VO von jenem der geplanten **Güterstands-VO** trennt, sollte entwickelt und in die beiden VO aufgenommen werden.

Der bloße **gewöhnliche Aufenthalt** als uneinheitlicher Begriff (je nach Rechtsauffassung der Mitgliedstaaten) erscheint als zentraler Anknüpfungspunkt der Verordnung nicht geeignet, weil er – anders als die Staatsbürgerschaft – auch eine relativ flüchtige Zugehörigkeit zu einem Staat erfassen kann. Immerhin wendet derzeit die Hälfte der Mitgliedstaaten das Staatsangehörigkeitsprinzip an.

Der „gewöhnliche Aufenthalt“ sollte daher **einheitlich** definiert und „**verstärkt**“ werden: entweder durch weitere Kriterien, die einen dauerhaften Lebensmittelpunkt erkennen lassen, oder durch das Modell des Haager Übereinkommens von 1989 mit dem Erfordernis mindestens fünfjähriger Dauer.

Existiert ein solcher verstärkter gewöhnlicher Aufenthalt nicht, ist subsidiär an die Staatsbürgerschaft anzuknüpfen. Die Rechtswahl müsste jeweils in beide Richtungen zugelassen werden.

Die Grundregel der Internationalen Zuständigkeit sollte genau der objektiven Anknüpfung und Rechtswahl im IPR entsprechen: Insbesondere muss dort, wo eine Rechtswahl möglich ist, auch eine **Prorogation durch den Erblasser** zugelassen werden. Zugleich sollte die in ähnlicher Funktion befindliche, aber unzulängliche Forum-non-conveniens-Regel des Art 4 beseitigt werden.

In **streitigen Verfahren** ist nicht an eine Rechtswahl, wohl aber an eine **Gerichtsstandswahl** durch die Parteien zu denken.

Die **Restzuständigkeit des Art 5** ist mE zu weit formuliert: um Kompetenzkonflikte zu vermeiden, sollte die diese Zuständigkeit insbesondere auf das in dem jeweiligen Mitgliedstaat belegene Vermögen beschränkt werden.

Die **Lageort-Ausnahmen** zu den Generalanknüpfungen in den **Art 8 und 21, 22** sind erfreulicherweise eng angelegt. An einigen Details sollte aber noch weiter gearbeitet werden. Außerdem muss mE eine **lex fori-Regel**, dh die Anwendung des Rechts der zuständigen Stelle, für jene Fragen ergänzt werden, in denen Verfahrensrecht und materielles Recht untrennbar miteinander verwoben sind: zB Erwerb durch Einantwortung oder beschränkte Erbenhaftung durch Inventarserrichtung.